



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

§ 43 Verkehrseinrichtungen¹⁻³

(1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken,⁴ Sperrpfosten,⁵ Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren,⁶ Parkscheinautomaten,⁶ Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen⁷ sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen.⁸ § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

(3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummern 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.

(4) Zur Kennzeichnung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 von Fahrzeugen und Anhängern, die innerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn halten, können amtlich geprüfte Park-Warntafeln⁹ verwendet werden.

Zeichen 630



Park-Warntafel

(Fußnoten auf folgender Seite)

1 Verkehrseinrichtungen

- In der amtlichen Begründung zur Neufassung der StVO wird ausgeführt:

Verkehrseinrichtungen wirken sich **regelnd, sichernd oder verbietend** auf den Verkehr aus. Je nach Wirkung sind sie daher unterschiedlich **farblich zu gestalten**. Die farbliche Hervorhebung solcher Einrichtungen ist stets geboten, soweit solche Einrichtungen ein Ge- oder Verbot enthalten. Haben sie einen **rein hinweisenden Charakter**, kann auf diese farbliche Hervorhebung verzichtet werden. Dem Umstand ihrer nur vorübergehenden Bedeutung trägt die hier im Zusammenhang mit § 39 Absatz 5 Satz 3 stehenden Farbe gelb Rechnung.

2 Allgemein

- – Verkehrseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie für einen Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch einen beiläufigen Blick deutlich erkennbar sind und eine möglichst gefahrlose Abwicklung des Verkehrs ermöglichen; sie dürfen weder irreführend noch undeutlich sein. Verkehrszeichen müssen deshalb so angebracht und – bei Schilderkombinationen – gestaltet sein, dass auch ein ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer Sinn und Tragweite der getroffenen Regelung ohne Weiteres erkennen kann, ohne nähere Überlegungen hierüber anstellen zu müssen.
- – Eine unzweckmäßige oder irreführende Gestaltung von Verkehrszeichen kann je nach Sachlage entweder das Verschulden eines Verkehrsteilnehmers, der den Sinn des Zeichens missversteht, mindern und ein Mitverschulden des für die Gestaltung Verantwortlichen begründen oder aber zur Folge haben, dass dem Verkehrsteilnehmer aus der Fehldeutung des Zeichens überhaupt kein Schuldvorwurf zu machen ist.

(OLG Jena, Beschl. v. 06.05.2010 – NZV 2011 S. 313)

3 Verkehrsspiegel

- Verkehrsspiegel sind keine Verkehrseinrichtungen (auch keine Verkehrszeichen) i. S. d. StVO. Erweist es sich als notwendig, Verkehrsspiegel anzubringen, so ist das allein Sache des Straßenbaulastträgers. Es empfiehlt sich, vorher die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei zu hören. (ehemals Nr. 43.5 der VollzugsBek-StVO 1991)
- Der Träger der Straßenbaulast ist im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, den öffentlichen Verkehr auch vor solchen Gefahren zu bewahren, die dem Verkehr aus einem Verkehrsspiegel drohen. Hierbei erfasst die Verkehrssicherung nicht nur die aus der Substanz des Spiegels drohenden Gefahren, sondern auch die Funktionalität des Verkehrsspiegels.
(OLG Saarbrücken, Ur. v. 04.05.2010 – NJW S. 3104)

4 Schranken

- Regelnde, sichernd oder verbietend aufgestellte Schranken müssen „rot-weiß gestreift“ ausgeführt werden.
- Schranken mit rein hinweisendem Charakter dürfen eine andere, weniger auffällige Gestaltung aufweisen. Sie werden nicht durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die Verkehrssicherungspflichten werden dann regelmäßig zusätzliche Sicherungseinrichtungen erfordern.
- Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs Anordnung als Sicherungseinrichtung, nicht als Absperrgerät, nur durch Bahnunternehmen (§ 45 Abs. 2 Satz 3 StVO). Ausführung nach § 11 Abs. 12 EBO; abgedruckt im Anhang E/3.

5 Sperrpfosten

- Beginn und Ende von öffentlichen Wegen, i. d. R. Gehwege oder Eigentümerwege, können mit Schranken oder Sperrpfosten versehen werden, um so das Befahren mit zweispurigen Fahrzeugen zu verhindern. Es handelt sich um Verkehrseinrichtungen, die von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind. Werden Schranken oder Sperrpfosten verwendet, so müssen diese so ausgestaltet oder angebracht sein, dass sie unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände keine Gefahr bedeuten.

Die Ausgestaltung der Sperrpfosten ist in der Straßenverkehrs-Ordnung nicht geregelt. Die Straßenverkehrsbehörde hat deshalb in der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung deren Form sowie Farbe festzulegen. Nach den örtlichen Umständen werden z. B. absperrbare oder herausnehmbare Pfosten (Notdienste!) in rot-weiß-gestreifter oder weißer Ausführung in Betracht kommen. Auf jeden Fall sind sie voll retroreflektierend auszuführen. Bereits aufgestellte Sperrpfosten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände nach § 45 StVO bzw. § 33 Abs. 2 StVO zu beurteilen. Die nach Straßenverkehrsrecht erforderlichen und bestätigten Sperrpfosten sind unverzüglich voll retroreflektierend auszuführen.
(ehemals Nr. 43.1.1 der VollzugsBek-StVO 1991)

- – Metallpfiler („Sperrpfosten“), die zum Zwecke der Verkehrsbeschränkung quer zur Fahrbahn auf einer gemäß Zeichen 260 für den Verkehr mit Kraftködern und Kraftfahrzeugen verbotenen Promenade aufgestellt sind, sind keine Verkehrshindernisse gemäß § 32 StVO, sondern – zulässige – Verkehrseinrichtungen gemäß § 43 StVO.
- – Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur vor unvermuteten Gefahren und kommt daher nicht in Betracht, wenn die betreffenden Metallpfiler nicht an einer unübersichtlichen Stelle aufge-

(Fortsetzung der Fußnoten auf folgender Seite)

stellt, sondern – trotz teilweise abgeblätterter Farbe – schon von weitem erkennbar sind.

(OLG Rostock, Ur. v. 22.03.2001 – DAR S. 408).

- Die Verkehrssicherungspflicht ist schuldhaft verletzt, wenn nachts ein unbeleuchteter, schwer wahrnehmbarer Sperrpfosten auf einem neben der Fahrbahn verlaufenden Fuß- und Radweg aufgestellt wird. (OLG Hamm, Ur. v. 09.11.2001 – NZV 2002 S. 129).
- – Die Vorgänge des Hochfahrens und Absenkens von automatisch gesteuerten Pollern, die bestimmte Straßenbereiche absperren, sind als ordnungsbehördliche Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe b OBG NW anzusehen.
- Die Beschädigung eines Kraftfahrzeuges durch Hochfahren eines solchen Pollers ist rechtswidrig unabhängig davon, ob der Poller eine Fehlfunktion aufweist und ob der Fahrzeugführer die Funktionsweise des Pollers beachtet hat oder ihm ein Fehlverhalten anzulasten ist. Ein verkehrswidriges oder sonstiges Fehlverhalten des Fahrzeugführers ist aber gemäß § 40 Abs. 4 OBG NW als anspruchsminderndes oder -ausschließendes Mitverschulden zu berücksichtigen.

(OLG Köln, Ur. v. 30.10.2003 – VerkMitt. 2004 S. 21)

Dazu hat das Gericht u. a. ausgeführt:

Auch durch Automaten gegebene Gebots- oder Verbotsschilder sind Maßnahmen, soweit sie dem Handeln der Behörde ihre Existenz verdanken und ihr deshalb zuzurechnen sind (BGH VersR 1987 S. 666). Mit der Einrichtung der Polleranlage macht die Verkehrsbehörde hier, ähnlich wie bei einer Lichtzeichenanlage, von ihrer Befugnis Gebrauch, den Verkehr zu regeln (§§ 44, 45 StVO). Sie bezweckt damit eine Kostenersparnis und Vereinfachung bei der Verkehrsregelung, indem sie die eigentlich zu Durchsetzung der Verkehrsregelung erforderlichen menschlichen Maßnahmen und Weisungen durch eine automatische Anlage ersetzt. Die Verkehrsregelung durch solche Anlagen hat somit die gleiche Funktion wie die Regelung durch Polizeibeamte oder Ordnungskräfte (BGH a. a. O.). Dementsprechend liegt der Anlage ein auf die Regelung des Verkehrs gerichtetes Handeln der Verkehrsbehörde zu Grunde, so dass die einzelnen Funktionen ihrer jeweils auch als Maßnahmen zuzurechnen sind. Entsprechend hat auch schon das OLG Düsseldorf (VersR 1997, 1234) das Hochfahren und das Absenken solcher automatisch gesteuerter hydraulischer Poller als ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 39 Abs. 1 Buchst. b OBG NW angesehen.

6 Parkuhren, Parkscheinautomaten

- Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; s. § 13 StVO
- Parkraumbewirtschaftung nur unter Beachtung des straßenrechtlichen Widmungszwecks, des garantierten Gemeingebrauchs und des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

- Erhebung von Parkgebühren; s. § 6a Abs. 6 StVG; abgedruckt im Anhang B
- Parkgebührenordnung und Höchstsätze; s. § 21 Abs. 3 ZustVVerk; abgedruckt im Anhang B/3
- Entgelt für die Benutzung tatsächlich-öffentlicher Verkehrsflächen; s. § 52 StVO
- Die Straßenverkehrsbehörden können durch Aufstellung einer Parkuhr ein modifiziertes Parkverbot erlassen, ohne dabei eine Rechtsnorm zu setzen. Die Aufstellung von Parkuhren und die darin liegenden Parkverbotszeichen sind Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung (BVerfG, Beschl. v. 24.02.1965 – NJW S. 2395).
- Ein Parkscheinautomat stellt ebenso wie eine Parkuhr eine Verkehrsregelung dar, die als Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu qualifizieren ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 09.06.1967, BVerwGE Bd. 27 S. 181, 183). Mit der Aufstellung eines Parkscheinautomaten erlassen die zuständigen Behörden ein modifiziertes Halteverbot des Inhalts, dass entsprechend der Regelung des § 13 StVO während der zeitlichen Geltung der Parkzeitregelung außer zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen nur mit einem Parkschein, der am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden darf. Die Regelung enthält auch das – grundsätzlich durch Ersatzvornahme durchsetzbare – Gebot, ein verbotswidrig abgestelltes Kfz alsbald zu entfernen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.01.1988, Buchholz 442 151 § 13 StVO Nr. 4 = NVwZ 1988 S. 623 m. w. N.; BVerwG, Ur. v. 11.12.1996, BVerwGE Bd. 102 S. 316, 319; VGH Kassel, Ur. v. 11.11.1997, NVwZ-RR 1999 S. 23, 24). Die Ge- und Verbote sind in analoger Anwendung des § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.01.1988, a. a. O.). (Entnommen: OVG Hamburg, Beschl. v. 29.11.2000 – VRS Bd. 100 S. 478)

7 Lichtzeichenanlagen

- Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen; s. § 37 StVO
- Einrichtung und Betrieb von Lichtzeichenanlagen, s. „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)“; abgedruckt im Anhang D/13
- Gelbes Blinklicht; s. § 38 Abs. 3 StVO

8 Verkehrsbeeinflussungsanlagen

- Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung sollen die Verkehrssicherheit erhöhen und den Verkehrsfluss verbessern. Damit tragen diese Maßnahmen auch zur Verringerung der Umweltbelastung durch den Straßenverkehr sowie von Zeit- und Energieverlusten bei.
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen sind vor allem Streckenbeeinflussungsanlagen und Wechselwegweisungsanlagen. Mit ihren Wechsel-

verkehrszeichengebern können sie zeitnah auf Änderungen wie Unfallgefahren, Verkehrsablauf oder Umfeldbedingungen reagieren.

- Streckenbeeinflussungsanlagen zielen auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verbesserung des Verkehrsflusses in einem Streckenabschnitt ab.
Durch Anordnung von WVZ entlang eines Streckenabschnitts soll das Verhalten der Kraftfahrer durch Gefahr- und Vorschriftzeichen beeinflusst werden.
Streckenbeeinflussungsanlagen sind so mit WVZ auszurüsten, dass auf die auf der Strecke zu erwartenden Verkehrs- und Umfeldsituationen reagiert werden kann. Die Streckenbeeinflussung umfasst i. d. R. folgende Funktionen:
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote
 - Stauwarnung
 - Warnung vor besonderen Gefahren (Unfall, Baustelle usw.)
 - Warnung vor witterungsbedingten Gefahren (Nebel, Nässe, Glätte)
 - Fahrstreifenzuteilung/Fahrstreifensperrung
 - Wechselwegweiseranlagen werden benutzt, um den Verkehr optimal auf die verfügbaren Strecken eines Netzes zu verteilen. Durch Wechselwegweiser können Fahrzeuge um Staubereiche herumgeleitet werden. Es werden unterschieden:
 - Additive Wechselwegweisung
Zusätzlich zur statischen Wegweisung werden deutlich unterscheidbare Wechselwegweiser aufgestellt, die im Bedarfsfall den Verkehrsteilnehmern Alternativrouten empfehlen und diese durch ergänzende Informationen begründen. Die Zeichen der additiven Wechselwegweisung können auch zur Information über Staubildung benutzt werden, ohne dass eine Umlenkungsempfehlung gegeben wird.
 - Substitutive Wechselwegweisung
Die statischen Zielangaben der wegweisenden Beschilderung werden durch veränderbare Ziele ersetzt, ohne dass das äußere Erscheinungsbild der Wegweisertafeln dadurch verändert wird.
- Für den Einsatz von Netzbeeinflussungsanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- hohe Überlastungswahrscheinlichkeit auf der Originalroute (z. B. ausgedrückt in Stauhäufigkeit und Stautunden/Jahr)
 - freie Kapazitäten auf der Alternativroute jetzt und in absehbarer Zukunft
 - günstige Umwegsituation
 - ausreichend hoher Anteil an umleitbarem Verkehr (Durchgangsverkehr)

- Einzelheiten enthalten die
 - Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA)
 - Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWWVZ); abgedruckt im Anhang D/16-1
 - Merkblatt für die Ausstattung von Verkehrsrechnerzentralen und Unterzentralen (MARZ 99)
 - S. auch Gesetz über intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Intelligente Verkehrssysteme Gesetz – IVSG) v. 11.06.2013, BGBl I S. 1553
- 9 Zeichen 630** (Park-Warntafel)
- Anforderungen an Park-Warntafel, siehe Anmerkungen 1 und 2 zu § 17 StVO
 - s. auch Verl. d. BMW v. 08.12.1983 (VkB I S. 612) betr. Technische Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO; auszugsweise im Anschluss zu § 17 VwV-StVO abgedruckt

VwV-StVO

Zu § 43 Verkehrseinrichtungen (Anlage 4)

Zu Absatz 1

- 1 Auf Nummer I zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 1) wird verwiesen.
- 2 Schranken, Sperrpfosten und Absperrgeländer sind nur dann als Verkehrseinrichtung anzuordnen, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbietend auf den Verkehr auswirken.

Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitt 1

- 3 I. Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten erfolgt nach den **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)**¹, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.
- 3 II. Über die Ausgestaltung und Beschaffenheit der Absperrgeräte gelten die Vorschriften in Nummer II, III 1 bis 7 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 5 ff.) entsprechend.
- 4 III. Absperrgeräte sind mindestens voll retroreflektierend auszuführen.²

Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitte 2 und 3

- 5 I. Leitplatten werden angeordnet bei Hindernissen auf oder neben der Fahrbahn. Statt Leitplatten können auch Leitbaken (Zeichen 605) verwendet werden. Die Zeichen sind so aufzustellen, dass die Streifen nach der Seite fallen, auf der an dem Hindernis vorbeizufahren ist.
- 6 II. Richtungstafeln sind nur dann anzuordnen, wenn der Fahrer bei der Annäherung an eine Kurve den weiteren Straßenverlauf nicht rechtzeitig sehen kann oder die Kurve deutlich enger ist, als nach dem vorausgehenden

Straßenverlauf zu erwarten ist. Die Anordnung in aufgelöster Form (Zeichen 625) ist vorzuziehen.

- 7 III. Zu Leitmalen vgl. **Richtlinien für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe³ über Straßen**
- 8 IV. Leitpfosten sollen nur außerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden.

VwV-StVO

Anlage 4 Abschnitt 4

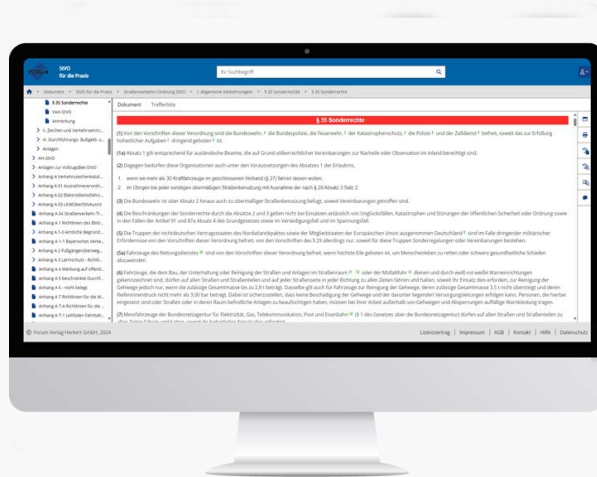
- 11 Die Park-Warntafeln müssen nach § 22a StVZO bauartgenehmigt und mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugteilverordnung gekennzeichnet sein.

1 RSA in der Ausgabe 1995 bekannt gegeben durch den Bundesminister für Verkehr am 30.01.1995 im VkbI 1995 S. 221; abgedruckt im Anhang D/12

2 Bahnschranken sind zwar Verkehrseinrichtungen, jedoch keine Absperrgeräte, sondern Sicherungseinrichtungen; sie brauchen daher nicht voll rückzustrahlen. Nach § 11 Abs. 12 EBO müssen die Schranken lediglich ausreichend erkennbar sein.

3 Richtlinien abgedruckt im Anhang A/5

Bestelloptionen



StVO für die Praxis

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)